

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 28 (1912)

Heft: 31

Rubrik: Ausstellungswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die Schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Zunungen und
Veretue.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Unabhängiges
Geschäftsblatt
der gesamten Meisterschaft

XXVIII.
Band

Direktion: **Walter Fenn-Holdinghausen.**

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20
Inserate 20 Cts. per einspaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 31. Oktober 1912.

Wochenspruch: Manche Leute bekommen einen enger n Horizont,
je höher sie steigen.

Ausstellungswesen.

Arbeiterschutz an der Landesausstellung. — Der Gliederungsplan für die schweizerische Landesausstellung in Bern im Jahr 1914 sieht auch eine Abteilung „Arbeiterschutz,

Gewerbehygiene, Unfallsverhütung“ vor (Gruppe 48). Es ist nicht leicht, an unserer nationalen Ausstellung ein Bild von dem zu geben, was zum Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeiter bei uns getan wird. Um so wünschbarer ist es, daß namentlich alle diejenigen Schweizerfirmen, die auf diesem Gebiete etwas Eigenes geschaffen haben, ihren Beitrag leisten. Wer Schutzmittel fremden Ursprungs anwendet, kann auch sie in Zeichnung, Photographie oder Modell zeigen. Zugelassen werden ferner Objektive fremdländischer Proventenz, die einer der gewerbehygienischen Sammlungen in Zürich und Lausanne als Eigentum überlassen wurden. Ebenso dürfen schweizerische Händler einschlägige fremde Gegenstände ausstellen, wenn ähnliche in der Schweiz nicht fabriziert werden. Für Ausstellungsgegenstände, die lediglich dem idealen Zweck des Arbeiterschutzes dienen wollen, ist laut Beschluß des Zentralkomitees in den Untergruppen I—IV keine Platzmiete zu bezahlen. Der Präsident der Gruppe 48, Herr Landammann H. Scherrer in St. Gallen, die Herren Professoren Dr. D. Roth

und Dr. H. Zangger in Zürich, sowie die eidgen. Fabrikinspektoren nehmen Anmeldungen entgegen.

Der Anmeldetermin für die Aussteller auf der Internationalen Bauausstellung Leipzig 1913 verlängert. Wie uns die Geschäftsleitung der Internationalen Bauausstellung mitteilt, ist der Anmeldetermin für private Aussteller auf der Bauausstellung, dessen Schluß ursprünglich auf den 1. Oktober festgesetzt war, bis zum 1. Januar 1913 verlängert worden. Hiermit wird den Firmen, die eine Beteiligung auf der Ausstellung in Aussicht genommen, die Anmeldung aber bisher veräußert haben, Gelegenheit geboten, sich noch nachträglich einen Platz auf der Ausstellung zu sichern. Das Interesse der einschlägigen Industrie ist außerordentlich groß und gelangt am besten in der Tatsache zum Ausdruck, daß heute bereits Flächen von rund einer Million Mark belegt worden sind.

Allgemeines Bauwesen.

Bebauungsplan der Stadt Zürich. Die in der städtischen Volksabstimmung vom 29. September d. J. angenommenen Vorschriften für die offene Bebauung im Gebiet der Stadt Zürich sind vom Regierungsrat am 24. Oktober 1912 genehmigt worden und an diesem Tage in Kraft getreten. Ebenso ist der Beschluß des Großen Stadtrates vom 1. Juni 1912, das Geltungsgebiet des Baugesetzes vom 23. April 1893 auf